

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 21

Ansbach, 10.07.24

Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe	Seite 2
Vollzug des Baugesetzbuches, Veröffentlichung der Bodenrichtwerte	Seite 2
Zweckvereinbarung kommunale Verkehrsüberwachung	Seite 3
Einwohnerzahlen Dezember 2023	Seite 7

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe

Amtliche Bekanntmachung

am Montag, den 22. Juli 2024 um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal Wassertrüdingen (Kirchgasse, Wassertrüdingen) eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rastberg-Gruppe statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Kurzbericht des Vorsitzenden
2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
3. Gemeinsame Wasserversorgung; weitere Entwicklung (Strukturkonzept)
4. Haushalt 2024
5. Bekanntgabe der Bilanz 2023
6. Rechenschaftsbericht 2023
7. Rechnungsprüfungsausschuss; Ergebnisse und Feststellung der Jahresrechnungen
8. 2019 bis 2021
9. Anerkennung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021
10. Bekanntgaben; Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Schröder

Erster Vorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV)

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 für den Landkreis Ansbach gemäß § 196 BauGB i.V.m. § 12 BayGaV

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 wurden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ansbach ermittelt und beschlossen. Sie liegen zur Einsichtnahme bei den Gemeinden ortsüblich für die Dauer eines Monats aus und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die genauen Zeiten sind jeweils den Amtsblättern der Gemeinden zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass – auch nach Ablauf dieser Auslegungsfrist – nur von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Ansbach,

Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Do 08:00 - 16:00 Uhr, Fr 08:00 - 12:00 Uhr) Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu erhalten sind (Tel. 0981/468 -1052). Voraussichtlich ab September 2024 können die Richtwertzonen samt Bodenrichtwerte des kompletten Landkreises Ansbach auch auf der Internetseite *bodenrichtwerte.bayern.de* kostenfrei eingesehen werden.

Ansbach, 01.07.2024
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Az. 027 SG 21

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Sachsen b. Ansbach und der Stadt Windsbach über die kommunale Verkehrsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten

Die Gemeinde Sachsen b. Ansbach und die Stadt Windsbach haben am 12.06.2024 eine Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 01.07.2024, Az. 027 SG 21, aufsichtlich genehmigt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Die Zweckvereinbarung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht (art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Hinweis: Vom Abdruck des Wortlautes der §§ 5 bis 7 der Zweckvereinbarung wird abgesehen, da diese Regelungen ausschließlich das Verhältnis der Beteiligten untereinander betreffen, ohne dass Rechte und Pflichten Dritter berührt werden (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Zweckvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Sachsen bei Ansbach, vertreten durch den
ersten Bürgermeister Bernd Meyer,

und

der Stadt Windsbach
vertreten durch den ersten Bürgermeister Matthias Seitz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Sachsen bei Ansbach und die Stadt Windsbach folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Sachsen bei Ansbach und die Stadt Windsbach sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustVO) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, und für Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften und unter genauester Beachtung der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (derzeit: IMBek vom 12.05.2006, Az. I C 4-3618.3011-13) durch.

(2) Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die Gemeinde Sachsen bei Ansbach richtet in Sachsen bei Ansbach zur Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in den beteiligten Körperschaften eine Kommunale Verkehrsüberwachungs-Dienststelle mit der Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Franken“ ein.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

(1) Aufgabe der Dienststelle ist neben der Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Körperschaften nach deren Vorgaben auch die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst).

(2) Für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines Privatunternehmens in Anspruch zu nehmen.

(3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Aufsicht über das Messpersonal (Außendienst) erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort.

(4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Körperschaft.

(5) Die Gemeinde Sachsen bei Ansbach übernimmt für die Stadt Windsbach die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Messfilme und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.

(6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt direkt durch die Gemeinde Sachsen bei Ansbach.

(7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der Gemeinde Sachsen bei Ansbach und der Stadt Windsbach durch Änderung dieser Zweckvereinbarung erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Stadt Windsbach überträgt und die Gemeinde Sachsen bei Ansbach übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Windsbach im in § 3 festgelegten Umfang die Aufgabe „Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße im ruhenden Verkehr und gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen“ sowie alle zur Durchführung dieser Aufgabe notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

§§ 5 bis 7 Personal, Kosten, Verteilung der Einnahmen

(Vom Abdruck wurde abgesehen, Art. 13 Abs. 2 KommZG)

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zweckvereinbarung endet automatisch bei Gründung der kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle „Verkehrsüberwachung Kernfranken“ mit Übergang in den Zweckverband.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Körperschaften angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung des ggf. vorhandenen technischen Geräts anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind nach einem geeigneten Verfahren anteilmäßig aufzuteilen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 werden der Stadt Windsbach Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand von der Gemeinde Sachsen bei Ansbach in Rechnung gestellt.

(3) Die Gemeinde Sachsen bei Ansbach und die Stadt Windsbach gestatten sich, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben.

§ 10 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden ist das Landratsamt Ansbach als Aufsichtsbehörde der Gemeinde Sachsen bei Ansbach zuständig.

§ 11 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

(3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sachsen bei Ansbach, 12.06.2024
Gemeinde Sachsen bei Ansbach

gez.

Bernd Meyer
Erster Bürgermeister

Windsbach, 12.06.2024
Gemeinde Windsbach

gez.

Matthias Seitz
Erster Bürgermeister

Ansbach, 02.07.2024
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Az: 150 – SG 33

In das AMTS- und MITTEILUNGSBLATT des Landkreises Ansbach

SG 33

Einwohnerzahlen am 31.12.2023

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamt für Statistik ergeben sich folgende fortgeschriebene Einwohnerzahlen für die 58 Gemeinden des Landkreises Ansbach nach dem Stand vom 31. Dezember 2023 (Stichtag: Zensus 2011):

Gemeinde	Einwohner
Adelshofen	939
Arberg, M	2 212
Aurach	3 166
Bechhofen, M	6 275
Bruckberg	1 295
Buch a.Wald	1 034
Burgoberbach	3 807
Burk	1 092
Colmberg, M	2 181
Dentlein a.Forst, M	2 376
Diebach	1 189
Dietenhofen, M	5 755
Dinkelsbühl, GKSt	12 272
Dombühl, M	2 023
Dürrwangen, M	2 588
Ehingen	1 940
Feuchtwangen, St	12 875
Flachlanden, M	2 434
Gepsattel	1 764
Gerolfingen	938
Geslau	1 339
Heilsbronn, St	9 832

Herrieden, St	8 325
Insing	1 196
Langfurth	2 016
Lehrberg, M	3 131
Leutershausen, St	5 689
Lichtenau, M	3 867
Merkendorf, St	3 083
Mitteleschenbach	1 677
Mönchsroth	1 674
Neuendettelsau	8 282
Neusitz	2 071
Oberdachstetten	1 660
Ohrenbach	585
Ornbau, St	1 697
Petersaurach	5 051
Röckingen	743
Rothenburg ob der Tauber, GKSt	11 385
Rügland	1 294
Sachsen b.Ansbach	3 688
Schillingsfürst, St	2 805
Schnelldorf	3 670
Schopfloch, M	2 983
Steinsfeld	1 253
Unterschwaningen	866
Wassertrüdingen, St	6 427
Weidenbach, M	2 462
Weihenzell	3 025
Weiltingen, M	1 423
Wettringen	996
Wieseth	1 324
Wilburgstetten	2 140
Windelsbach	1 060
Windsbach, St	6 248
Wittelshofen	1 259
Wolframs-Eschenbach, St	3 221
Wörnitz	1 915
zusammen	189 517

Die aktuellen Einwohnermeldezahlen sind quartalsmäßig auch online unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online>

Ansbach, 11.06.2024
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
